

17.04.96

AS

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung über die Anpassung der Zusatzrenten aus der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung im Jahre 1996 (Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar 1996 - ZAV 1996)

A. Zielsetzung

Anpassung der Zusatzrenten der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung Saar.

B. Lösung

Die Zusatzrenten der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung werden auf das Niveau des für die Berechnung der Renten der Arbeiter-Rentenversicherung vom 1. Juli 1996 an geltenden aktuellen Rentenwerts angehoben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Mehrausgaben der Anpassung sind von der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung zu tragen.

Bundesrat

Drucksache **287/96**

17.04.96

AS

Verordnung
der Bundesregierung

**Verordnung über die Anpassung der Zusatzrenten aus der
hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung im Jahre 1996
(Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar 1996 - ZAV 1996)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 17. April 1996

031 (311) - 812 00 - Re 204/96

An den
Präsidenten des Bundesrates

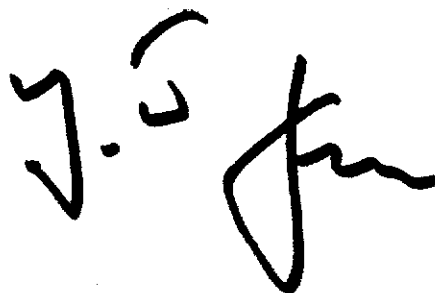
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über die Anpassung der Zusatzrenten
aus der hüttenknappschaftlichen Zusatzver-
sicherung im Jahre 1996 (Zusatzrentenanpassungs-
Verordnung Saar 1996 - ZAV 1996)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. S. fm'.

Verordnung über die Anpassung der Zusatzrenten aus der
hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung im Jahre 1996
(Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar 1996 - ZAV 1996)

Vom 1996

Auf Grund des § 8 Abs. 1 des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2104), der zuletzt durch Artikel 15 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1994 (BGBl. I S. 1229) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Aus Anlaß des Anstiegs des aktuellen Rentenwertes der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 1996 werden die Zusatzrenten der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung zum 1. Juli 1996 nach den §§ 2 und 3 dieser Verordnung angepaßt.

§ 2

Zusatzrenten, die nach den §§ 4, 5 und 19 Abs. 2 des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes berechnet sind, werden dadurch angepaßt, daß die Höhe der Rente mit dem vom 1. Juli 1996 an geltenden aktuellen Rentenwert ermittelt wird.

§ 3

(1) Ergibt allein die Anpassung der Zusatzrenten nicht einen höheren als den bisherigen Betrag, ist dieser weiterzuleisten.

(2) Bei Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung sind Abrundungen zulässig.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Nach § 8 Abs. 1 des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes (HZvG) können die Zusatzrenten aus der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates angepaßt werden, wenn sich der aktuelle Rentenwert der gesetzlichen Rentenversicherung seit der letzten Erhöhung der laufenden Zusatzrenten erhöht hat. Diese Voraussetzung ist erfüllt.

Die letzte Erhöhung der Zusatzrenten erfolgte für Bezugszeiten vom 1. Juli 1995 an. Der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung wird zum 1. Juli 1996 angehoben.

Die laufenden Zusatzrenten sollen nunmehr zum 1. Juli 1996 so angepaßt werden, daß sich eine Zusatzrente ergibt, wie sie sich unter Zugrundelegung des am 1. Juli 1996 in der Rentenversicherung der Arbeiter geltenden aktuellen Rentenwerts ergeben würde. Dabei wird die Entwicklung der Löhne, Gehälter und Zusatzrenten sowie die vorausgeschätzte Finanzlage der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung (vgl. § 12 Abs. 3 HZvG) berücksichtigt.

Letztere zeigt, daß der gesetzliche Finanzierungsrahmen unter Beibehaltung des derzeitigen Beitragssatzes mittelfristig nicht überschritten werden wird. Im langfristigen Zeitraum tritt zwar eine Unterdeckung ein, die eine Beitragssatzerhöhung rechtfertigen würde. Die derzeitige finanzielle Lage der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung, die im mittelfristigen Zeitraum eine Rücklage in Höhe von rd. dem Doppelten der gesetzlich vorgesehenen Schwankungsreserve umfaßt, läßt aber auch ohne eine Beitragssatzerhöhung zum jetzigen Zeitpunkt eine volle Anpassung zu.

Ferner werden die Einhaltung eines angemessenen Abstandes der Summe der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung von dem Arbeitseinkommen eines vergleichbaren Versicherten und die in § 8 Abs. 1 Satz 3 HZvG für die Anpassung vorgeschriebene Höchstgrenze berücksichtigt.

Die verwaltungstechnische Durchführung der Anpassung obliegt der Landesversicherungsanstalt für das Saarland.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

§ 1 enthält den Grundsatz der Anpassung.

Zu § 2:

In § 2 wird die Anpassung der Zusatzrenten geregelt.

Zu den Zusatzrenten nach §§ 4 und 5 HZvG gehören auch die Zusatzrenten, die auf der Grundlage der §§ 4 bis 7 HZvG in der Fassung vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2104) berechnet worden sind, auch soweit sie ursprünglich noch nach altem Recht berechnet, aber später im Wege der Neuberechnung auf der Grundlage der §§ 4 bis 7 HZvG in der Fassung vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2104) umgestellt worden sind. Der gleichen Anpassung unterliegen auch die nach § 19 Abs. 2 HZvG umgestellten Zusatzrenten.

Durch die Anpassung werden die Zusatzrenten so erhöht, als ob sie unter Zugrundelegung des vom 1. Juli 1996 an geltenden aktuellen Rentenwertes berechnet werden würden.

Dadurch wird erreicht, daß die Anpassung der Zusatzrenten der Regelung in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter entspricht.

Zu § 3:

Absatz 1 enthält eine Besitzstandsklausel.

Nach Absatz 2 sind anlässlich der Zusatzrentenanpassung Abrundungen zulässig, wie sie auch bei einer Rentenneufeststellung zulässig sind.

Zu § 4:

Inkrafttretensvorschrift.

C. Finanzieller Teil

Unter Beibehaltung des derzeitigen Beitragssatzes wird der gesetzliche Finanzierungsrahmen mittelfristig nicht überschritten werden. Im langfristigen Zeitraum tritt zwar eine Unterdeckung ein, die eine Beitragssatzerhöhung rechtfertigen würde. Die derzeitige finanzielle Lage der hut-

tenknappschaftlichen Zusatzversicherung, die im mittelfristigen Zeitraum eine Rücklage in Höhe von rund dem Doppelten der gesetzlich vorgesehenen Schwankungsreserve umfaßt, läßt aber auch ohne eine Beitragssatzerhöhung zum jetzigen Zeitpunkt eine volle Anpassung zu

Die Mehrausgaben der Anpassung sind von der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung zu tragen. Der Bundeszuschuß beträgt unverändert 6 Mio. DM. Eine zusätzliche Belastung des Bundeshaushalts ergibt sich nicht. Länder und Gemeinden werden mit Kosten nicht belastet. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das gesamte Preisniveau sind aufgrund der gesamtwirtschaftlich nicht ins Gewicht fallenden Erhöhung des Nachfragepotentials nicht zu erwarten.

24.05.96

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung über die Anpassung der Zusatzrenten aus der
hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung im Jahre 1996
(Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar 1996 - ZAV 1996)

Der Bundesrat hat in seiner 697. Sitzung am 24. Mai 1996 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.